

schliessen, dass der Redaktor von B hier eine Bestimmung der Vulgata verwendet hat. Seine Meinung war also nicht die, dass die beiden 'domini' den schuldigen Sklaven behalten und seine Dienste gemeinsam nutzen — das ist, soviel ich sehe, bisher angenommen worden — sondern, dass sie ihn verkaufen und den Preis unter sich teilen, was ja auch einleuchtender ist, wenn man bedenkt, dass keiner gut zwei Herren dienen kann. Die neue Satzung von B ist in unmittelbarem Anschluss an den Nachsatz in A: homicida ille sol. XX culp. iud. gebildet, wobei freilich das 'vendere' übersprungen und so das Ganze etwas zu knapp gehalten wurde. Was den Redaktor überhaupt zu dieser Ergänzung bewog, wird wohl die Erwägung gewesen sein, dass ein Sklave, der seinesgleichen (sibi similes) tötete, unmöglich eine Art 'Wergeld' dafür zahlen könne, dass er nicht wie ein Freier, sondern wie ein Vieh behandelt werden müsse. Pferde und Rinder werden ja allgemein den Knechten gleich geachtet und gerade der B-Redaktor stellt Unfreie und Tiere gern zusammen. In dem ersten Paragraphen des Titels De mancipiis furatis: Si quis servum aut ancillam furaverit (so in A und C) fügt B hinter 'ancillam' ein: caballum aut iumentum. Von diesem Standpunkt aus wird er auf die Bestimmung der Vulgata verfallen sein und, was dort vom Rinde gilt, hier auf den Knecht übertragen haben.

Den Beschluss bilde hier eine Stelle aus dem Titel A 30 = B 24. De homicidiis parvulorum vel mulierum. Sie lautet in B 2—4, wenn man unwesentliche Varianten einzelner Hss. ausser Acht lässt, so: Si quis femina gravida trabaterit, si moritur, sol. DCC¹ culpabilis iudicetur. In B 1 heisst der Paragraph: Si quis feminam pregnantem occiderit, sol. DCC culpabilis iudicetur. Diese Form, bei der das trabatere (= trabattere, battere, battre) ausfällt, begegnet genau so in E, ähnlich in C, während D den anderen B-Hss. folgt. Auf A kommen wir noch zurück. An dieses Kapitel reiht sich in allen Texten: Si vero infantem in ventrem matris suae occiderit [aut antequam nomen habeat fügen BCE hinzu, die beiden letzteren ausserdem noch: infra VIII noctibus], sol. C culpabilis iudicetur, dann kommt in B noch ein anderes Stück und darauf fol-

1) Die Handschriften 3 und 4 haben zwar DCCC, aber da die Denarzahl XXVIIIIM lautet, ist auch nach ihnen DCC als ursprüngliche Lesung anzunehmen.